

1.Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes
im Vogtlandkreis
(1. Rettungsdienstgebührenänderungssatzung)

vom 06.12.2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie der §§ 4 und 5 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung des Vogtlandkreises für den „Eigenbetrieb Rettungsdienst Vogtlandkreis“ vom 01. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Februar 2009 (Amtsblatt des Vogtlandkreises vom 21. Februar 2009) hat der Kreistag des Vogtlandkreises mit der erforderlichen Mehrheit folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

Der Paragraph 4 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - Rettungstransportwagen (RTW) | 364, 10 Euro |
| - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) | 158, 10 Euro |
| - Krankentransportwagen (KTW) | 72, 90 Euro |

Artikel 2
In-Kraft-Treten

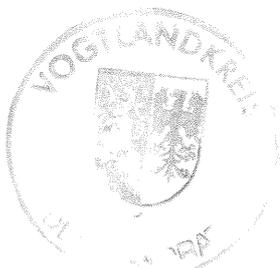
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Plauen, den 06.12.2010

Vogtlandkreis


Dr. Tassilo Lenk
Landrat



Hinweis

nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Vogtlandkreis unter Einbeziehung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.